

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großenbrode

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01. April 1996 (GVOB1. Schl.-H. S. 321), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOB1. Schl.-H. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1994 (GVOB1. Schl.-H. S. 119) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz vom 10. Februar 1996 (GVOB1. Schl.-H. S. 200) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großenbrode - im weiteren mit Feuerwehr bezeichnet - ist verpflichtet

- a) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gewährleistet ist,
- b) bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
- c) sich an der Löschwasserschau und der Brandverhütungsschau zu beteiligen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelung der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch bei Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.

§3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig. Die missbräuchliche Alarmierung sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden oder Hilfeleistungen ist ebenfalls gebührenpflichtig, wenn Brandstiftung oder vorsätzliches Verschulden festgestellt wird.

(2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:

1. Theater- und Sicherheitswachen sowie Sicherungsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
2. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde!
3. Hilfeleistungen für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer ihre bzw. seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder eine andere Person die Gefahr verursacht hat,
4. zeitweilige Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen, die sonst auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig beschafft werden können,
5. Sicherheitsmaßnahmen beim Ver- und Entladen von gefährlichen Stoffen.

§ 4 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).¹

§ 5 Kostenerstattung

Für nachbarliche Löschhilfe gem. § 21 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes (Löschhilfe in Gemeinden außerhalb der 15-km-Zone) sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausschlag sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung der Feuerwehrangehörigen) zu erstatten.

§ 6 Schuldner der Gebühren- und Kostenerstattung

(

1) Gebührenschuldner sind:

1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse, die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 die veranlassende Person eines missbräuchlichen Alarms, die Brandstifterin oder der Brandstifter oder die Täterin oder der Täter, die oder der die Hilfeleistung verursacht hat.

(2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernde Gemeinde oder die Aufsichtsbehörde Schuldner.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach Ihrem Eingreifen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 7 Berechnung der Gebühren

(1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

1. die Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen von der Feuerwehrzentrale nach den Stundensätzen,
2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwehrzentrale nach Stundensätzen,
3. die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen der Feuerwehrangehörigen bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer.

(2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über 3 Stunden hinaus pro halbe Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Großenbrode ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Entgeltsfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Entgeltschuldner sowie zur Entgeltsfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörde) erhoben sind, zulässig.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung des Einsatzes und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Wehrführung hat die Gemeinde unverzüglich und umfassend über die Einsätze zu unterrichten, damit die Kosten entsprechend geltend gemacht werden können.

(3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig ist.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10

Härteregelung

Von der Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder die Kostenerstattung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht im öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist.

§ 11

Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen und Geräten sowie alle Schäden, die bei den Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden - soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind - der oder dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Dies gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder der Angehörigen oder beauftragten Personen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers verursacht wurden.

§ 12

Zweckgebundene Einnahmen

Einnahmen aufgrund dieser Satzung sind zweckgebunden für den Brandschutz einzusetzen. Die Zahlungen dürfen nur über die Gemeindekasse erfolgen. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr stehen keine Entscheidungen im Sinne dieser Gebührensatzung zu.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt Großenbrode, den 03.11.1997

Bürgermeister

Anlage

zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großenbrode

Gebührentarif

1. Personaleinsatz

1.1 Je Feuerwehrmitglied = 45,-- DM

2.0 Gebühren für Fahrzeuge und Gerät

In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten der Fahrzeuge und Geräte sowie die Bereitstellung der an Bord der Fahrzeuge befindlichen Geräte und Beladung enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölaufsaug- und Bindemittel, Pressluft u.a. und Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet. Die Bezeichnung des Gebührensatzes erfolgt nach Fahrzeug und Gerät.

2. Fahrzeugeinsatz

2.1 TSA = 80,-- DM

2.2 TSF = 155,-- DM

2.3 LF 8 bis 6t. zul. Ges.Gew. = 155,-- DM

2.4 LF 8 über 6t. zul. Ges.Gew. = 275,-- DM

2.5 TLF 8/18 = 275,-- DM

2.6 LF 16 = 275,-- DM

2.7 MTW / Pkw = 100,-- DM

2.8 Schlauchboot = 65,-- DM

2.9 Sonstige Kraftfahrzeuge = 130,-- DM

3. Geräteinsatz

3.1 Schutzgerät

3.1.1 Preßluftatmer = 35,-- DM

3.2 Löschgerät

3.2.1 Kübelspritze = 7,-- DM

3.2.2 Feuerlöscher PG 6 H = 7,-- DM

3.2.3 Feuerlöscher PG 12 H = 10,-- DM

3.2.4 Schaumrohr = 15,-- DM

3.2.5 Zumischer = 7,-- DM

3.2.6 Schaummittelbehälter = 15,-- DM

3.3 Schläuche, Armaturen und Zubehör

3.3.1 Druckschlauch B je Länge = 4,-- DM

3.3.2 Druckschlauch C je Länge = 3,-- DM

3.3.3 Saugschlauch A je Länge = 5, --DM "

3.3.4 Saugkorb A = 3, --DM

3.3.5 Strahlrohr BM = 4, --DM

3.3.6 Strahlrohr CM = 3, --DM

3.3.7 Schlauchbrücke = 7, --DM

3.3.8 Standrohr einschl. Hydrantenschlüssel = 7,-- DM

3.3.9 Wasserwerfer (-kanone) -15,-- DM

3.4 Rettungs- und Sanitätsgerät

3.4.1 Schiebeleiter = 15,-- DM

3.4.2 Steckleiter = 15,-- DM

3.4.3 Hakenleiter = 15,-- DM

3.4.4 Schneidgerät / Schere = 30,-- DM

3.4.5 Spreizer = 30,-- DM

3.4.6 Trennschleifgerät = 30,-- DM

3.4.7 Krankentrage = 7,-- DM

3.4.8 Sanitätskasten = 40,-- DM

3.5 Beleuchtungs-, Signal- und Meldegerät

3.5.1 Handscheinwerfer = 40,-- DM

3.5.2 Flutlichtstrahler einschl. Stativ und Kabel = 65,-- DM

- 3.5.3 Kabeltrommel und Kabel = 30,-- DM
- 3.5.4 Stromerzeuger bis 5 kVA = 100,-- DM
- 3.5.5 Stromerzeuger über 5 kVA = 130 , --DM
- 3.5.6 Warndreieck, Warnleuchte, Warnflagge, Verkehrsleitkegel (komplett) = 15,00 DM
- 3.5.7 Handlautsprecher = 30,-- DM
- 3.6 Arbeitsgerät
- 3.6.1 Winde = 15,-- DM
- 3.6.2 Einreißhaken = 7,-- DM
- 3.6.3 Tauchpumpe = 40,-- DM
- 3.6.4 Wasserstrahlpumpe (ohne TS) = 40,-- DM
- 3.6.5 Tragkraftspritze ohne Lenzzusatz. = 65,-- DM
- 3.6.6 Tragkraftspritze mit Lenzzusatz = 90,-- DM
- 3.6.7 Motorsäge = 40,-- DM
- 3.6.8 Brechstange = 15,-- DM
- 3.6.9 Handsäge = 7,-- DM

3.7 Spezialgerät des Landes Schleswig-Holstein bzw. des Kreises Ostholstein

Es werden die jeweils vom Land Schleswig-Holstein bzw. dem Kreis Ostholstein festgesetzten Kostensätze berechnet.

Für Feuerwehreinsätze nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird eine Mindestgebühr von 500,-- DM erhoben.